

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Liquidationseröffnungsbilanz zum 01. April 2016 der indigo innovationspark bernburg gmbh, unter dem Datum 01. Februar 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben die Liquidationseröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht der indigo innovationspark Bernburg gmbh in Liquidation zum 01. April 2016 geprüft. Die Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden gesellschaftsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Liquidatorin der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Liquidationseröffnungsbilanz und über den erläuternden Bericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße die sich auf die Liquidationseröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Liquidationseröffnungsbilanz und dem erläuternden Bericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Liquidatorin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt. Die Werthaltigkeit der unter den Anlagevermögen ausgewiesenen Grundstücke (TEUR 187,5) konnte nicht hinreichend nachgewiesen werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Liquidationseröffnungsbilanz und der erläuternde Bericht den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 01. Februar 2017

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-Kfm. Jochen Henschke
Wirtschaftsprüfer